

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Castolin GmbH für Verkauf und Serviceleistungen

I. Geltungsbereich / Definition

1. Die nachstehenden allgemeinen Bedingungen gelten für alle zwischen dem Besteller und uns geschlossenen Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren sowie für Serviceleistungen.
2. Soweit in diesen allgemeinen Bedingungen die Bezeichnung „Serviceleistungen“ verwendet wird, bezieht sich das auf alle Arbeiten und Leistungen, die von uns erbracht werden und nicht alleine den Verkauf und die Lieferung von Waren betreffen. Erfasst sind alle Arbeiten und Leistungen, die wir in unserem Werk oder bei dem Besteller oder an einem anderen Ort erbringen, insbesondere Schweißarbeiten jeglicher Art, Beschichtungen, Reparaturen, Entwicklungsleistungen, Verschleißschutzanwendungen, Neuanfertigungen von Bauteilen.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
4. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Bestellung des Bestellers vorbehaltlos ausführen.
5. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Vertragsschluss

1. Der Verkaufs-, Liefer- und/oder Serviceleistungsvertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Eine Bestellung bzw. einen Auftrag können wir durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte annehmen.
3. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Die Angaben über Maße, Gewichte und andere Eigenschaften sowie Abbildungen in Prospekten, Katalogen, Internetseiten usw. sind freibleibend und gelten nicht als zugesicherte Eigenschaft oder Garantie, es sei denn, sie werden in unserer Auftragsbestätigung oder sonst ausdrücklich schriftlich zugesichert.
4. Erstellen wir auf Wunsch unseres Kunden einen Kostenvoranschlag, ist dieser unverbindlich und kostenpflichtig, es sei denn, es ist etwas Anderes ausdrücklich vereinbart.

5. Werden uns Umstände bekannt, welche ein erhöhtes Kreditrisiko beim Besteller wahrscheinlich machen, behalten wir uns vor, Sicherheiten zu verlangen oder nach unserer Wahl vom Vertrag zurück zu treten. In diesem Fall sind wir berechtigt, bereits erbrachte Leistungen zu berechnen. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

III. Sonderbedingungen für den Auftrag von Serviceleistungen

1. Werden von uns Anlagen und Geräte eigens für den Besteller gefertigt oder erbringen wir Serviceleistungen für den Besteller, gibt der Besteller die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen technischen, betriebsspezifischen und sonstigen Angaben und Richtlinien vor. Sind vom Besteller gemachte Angaben und/oder übermittelte Unterlagen Grundlage der Ausführung unserer Serviceleistungen, haften wir nicht für Mängel und Schäden, die auf fehlerhafte und/oder unvollständige Angaben und/oder Unterlagen des Bestellers beruhen.
2. Die Verantwortung für die Eignung der Serviceleistung für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck trägt der Besteller. Stellt sich heraus, dass die zu erbringende Serviceleistung oder das vom Besteller zur Bearbeitung gelieferte Teil von den Angaben des Bestellers abweicht, behalten wir uns vor, jegliche unerwarteten oder ungeplanten Arbeiten oder Materialien in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag zurück zu treten bzw. die Arbeiten sofort einzustellen. In diesem Fall bleibt der Besteller verpflichtet, die bis dahin erbrachten Arbeiten bzw. Leistungen zu vergüten und sonstige Aufwendungen zu ersetzen.
3. Werden von uns Anlagen und Geräte eigens für den Besteller gefertigt oder erbringen wir Serviceleistungen für den Besteller, erfasst unser Angebot nur diejenigen Leistungen, die in dem Angebot ausdrücklich bezeichnet sind.

Im Rahmen von durch uns erbrachte Serviceleistungen erfolgt keine Überprüfung von Gesamtanlagen, soweit nicht ausdrücklich anders im Einzelfall vereinbart.

Soweit andere Leistungen zur Erfüllung des Auftrages erforderlich sind, berechtigt uns dies, die ausdrückliche weitere Beauftragung für diese weiteren Leistungen auf Kosten des Bestellers zu verlangen. Wir informieren den Besteller nach bestem Glauben über diese zusätzlichen Serviceleistungen vor Ausführung der betreffenden Leistungen. Lehnt der Besteller die weitere Beauftragung ab, haben wir das Recht, vom Vertrag zurück zu treten. In diesem Fall bleibt der Besteller verpflichtet, die bis dahin erbrachten Serviceleistungen zu vergüten.

Soweit wir andere Leistungen erbringen, die zur Erfüllung des Auftrages erforderlich sind, sind wir berechtigt, diese weiteren Leistungen dem Besteller in Rechnung zu stellen.

4. Werden von uns Produkte eigens für den Besteller gefertigt oder umfasst der Auftrag Sonderbeschaffungsartikel, ist eine Stornierung, eine Mengenreduzierung, ein Umtausch oder eine Rückgabe nach Auftragserteilung durch den Besteller nicht mehr möglich.
5. Soweit wir Serviceleistungen vor Ort bei dem Besteller oder an anderen Orten erbringen, trägt der Besteller die Verantwortung dafür, dass alle Voraussetzungen geschaffen sind, um eine vertragsgerechte Leistung zu erbringen.

Dies beinhaltet insbesondere, dass uns für die Leistung der erforderliche Zugang zu allen erforderlichen Versorgungsmitteln wie Strom, Druckluft, Beleuchtung und Zugang zu allen erforderlichen Ausstattungen zur Verfügung gestellt werden und dass vor Ort die Bestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit eingehalten werden.

Dies beinhaltet weiter, dass der Besteller die Verantwortung für alle erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen trägt.

Werden im Rahmen des Auftrages Geräte/Werkzeug von uns eingesetzt oder solche zur Nutzung an den Besteller überlassen, haftet der Besteller sowohl für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung entstehen, als auch für den Untergang, den Verlust, die Zerstörung sowie jegliche Beschädigung der im Rahmen des Auftrages eingesetzten Geräte/Werkzeuge. Dies gilt nicht, wenn die Beeinträchtigung von einem Mitarbeiter von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird.

6. Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung unserer Mitarbeiter obliegen, auch wenn der Auftrag im Betrieb des Bestellers oder an einem dritten Ort durchgeführt wird, ausschließlich uns. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Bestellers, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen zu erteilen.
7. Erbringen wir Serviceleistungen an Gegenständen des Bestellers in unserem Werk, besteht für diese Gegenstände kein Versicherungsschutz. Für einen entsprechenden Versicherungsschutz (etwa Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-, Maschinenbruchversicherung etc.) hat der Besteller selbst zu sorgen.
8. Ist eine Serviceleistung, insbesondere eine Reparatur, aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchführbar, sind wir berechtigt, den entstandenen Aufwand für die Erstellung eines Kostenvoranschlages sowie für sonstige Leistungen zu berechnen.
9. Im Übrigen gelten auch für Serviceleistungen die sonstigen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht diese Sonderbedingungen entgegenstehen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten ab Werk ohne Verpackung. Wir erheben zudem Metallzuschläge, die sich nach der jeweils gültigen Castolin-Metallzuschlagsliste richten. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird gesondert ausgewiesen. Fallen sonstige Steuern und Abgaben an, werden diese ebenfalls zusätzlich berechnet.
2. Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Besteller zulässig. Der Preis ist netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Besteller zur Zahlung fällig, soweit sich aus unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Zahlungen sind ausschließlich in Euro ohne Kosten für uns zu leisten.

3. Für Anlagen und Geräte, die eigens für den Kunden gefertigt werden, und für Serviceleistungen gelten folgende Zahlungsbedingungen: 1/3 bei Vertragsabschluss, 1/3 bei Ablauf der Hälfte der vereinbarten Leistungs- bzw. Lieferzeit und der Rest eine Woche nach Versandbereitschaft, jeweils netto Kasse.
4. Frachtkosten der Rücklieferung bei Vermietung und Verleihung von Anlagen und Geräten gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen. Wir sind zusätzlich berechtigt, in diesem Falle zukünftige und noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse oder gegen Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen.
6. Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Leistungsverweigerung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts ist der Besteller zudem nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind und der Besteller sämtliche von ihm zu erbringende Mitwirkungspflichten erfüllt, insbesondere die von ihm zu erbringenden Informationen, Unterlagen und Werkstücke geliefert hat.

Die Liefer- oder Leistungsfrist gilt als eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf dem Besteller die Versandbereitschaft bzw. die Fertigstellung der Serviceleistung mitgeteilt haben.

2. Haben wir für die Erfüllung einer Lieferung oder Serviceleistung ein kongruentes Deckungsgeschäft mit einem Unterlieferanten abgeschlossen (verbindliche, rechtzeitige und ausreichende Bestellung), das bei natürlichem reibungslosem Ablauf die Erfüllung unserer Leistung ermöglicht, sind wir dem Besteller gegenüber zum Rücktritt berechtigt, wenn wir ohne eigenes Verschulden nicht zur vertragsgemäßen Lieferung bzw. Leistung in der Lage sind, weil unser Unterlieferant seine vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt.

In einem solchen Fall werden wir den Besteller unverzüglich über die betreffende Behinderung informieren. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Bestellers werden rückerstattet.

3. Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen werden angemessen zuzüglich einer neuen Anlaufzeit verlängert, wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die uns oder unsere Lieferanten betreffen, gehindert sind und wenn diese auch mit nach den Umständen zu erwartenden Sorgfalt nicht zu verhindern sind. Dies betrifft insbesondere jegliche Art der höheren Gewalt oder sonstige von uns nicht zu vertretende Ereignisse, unter anderem, aber nicht abschließend Beeinträchtigungen durch Epidemien, Krieg, terroristische Anschläge, Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen.

Dauern Verzögerungen aufgrund derartiger Ereignisse länger als 6 Monate, steht sowohl uns auch dem Besteller das Recht zu, von dem jeweiligen Einzelvertrag zurückzutreten, es sei denn, eine Anpassung des Vertrages unter Berücksichtigung beiderseitiger Interessen ist möglich.

4. Entsteht dem Besteller ein von ihm nachgewiesener Schaden aufgrund eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges, ist der Anspruch des Bestellers auf 0,5 % des Nettowertes der verspätet gelieferten Gegenstände je vollendeter Woche des Verzuges, jedoch höchstens auf 5 % des Lieferwertes beschränkt.
5. Die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 4 gilt nicht: - wenn es sich um ein Fixgeschäft nach § 376 HGB handelt, wenn der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.
6. Soweit die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 4 nicht greift, ist der Schadensersatz – außer im Falle vorsätzlichen Handelns – auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
7. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Besteller Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt.

VI. Gefahrübergang, Versand, Verpackung

1. Unsere Leistung gilt, soweit dies nicht ausdrücklich im Einzelfall anders vereinbart ist, ab Werk. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Bestellers.
2. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe der Ware auf den Besteller über, im Falle der Versendung der Ware mit der Übergabe an die zur Auslieferung der Versendung bestimmte Person oder Firma.
3. Holt der Besteller die Ware oder den bearbeiteten Gegenstand ab, gilt hierfür eine Frist von drei Werktagen ab Mitteilung der Bereitstellung. Mit Ablauf dieses Tages geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.
4. Bei Dienstleistungen geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller mit der Abnahme über. Kommt der Besteller mit der Abnahme in Verzug, tritt der Gefahrübergang mit Eintritt des Verzugs des Bestellers ein.
5. Wird der Versand oder die Abholung auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers verzögert, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
6. Soweit wir gegenüber dem Besteller verpflichtet sind, Verpackungen unserer Lieferungen zurückzunehmen, hat die Rückgabe der Verpackung an unserem

Unternehmenssitz zu erfolgen. Die Kosten für einen eventuellen Transport für die Rückgabe dieser Verpackungen trägt der Besteller

VII. Gewährleistung, Haftung

1. Der Besteller ist verpflichtet, übergebene oder gelieferte Waren gemäß § 377 HGB unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängelrügen geltend zu machen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

Unverzüglich bedeutet hier, dass die Mängelrüge spätestens eine Woche ab Lieferung bzw. Bereitstellung bei uns eingehen muss. Bei nicht sofort erkennbaren Mängeln gilt die Frist ab Entdeckung des Mangels.

Die Mängelrüge bedarf der Textform.

2. Der Besteller einer Serviceleistung ist zur Abnahme unserer Serviceleistungen verpflichtet, sobald wir deren Beendigung angezeigt haben.

Kommt der Besteller dieser Verpflichtung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht nach, gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach der Mitteilung der Beendigung der Serviceleistung als erfolgt.

Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, es sei denn, der Besteller hat sich die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten.

3. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.
4. Die Prüfung, ob der bestellte Gegenstand bzw. die von uns angebotene Serviceleistung für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist oder nicht, ist ausschließlich Aufgabe des Bestellers. Wir haften nicht für die Beschaffenheit von Teilen des Bestellers oder unserer Serviceleistungen, soweit diese auf nicht zutreffende oder nicht genaue Angaben des Bestellers beruhen. Dies betrifft insbesondere jegliche Beschreibung von Teilen und/oder Werkstoffen, an denen oder mit Hilfe derer wir Serviceleistungen zu erbringen haben, wie Informationen über Grundstoffe, Größe, Gewicht oder von Arbeitsbedingungen.
5. Die Gewährleistung bezieht sich auf Mängel, die bereits bei Gefahrübergang vorlagen.
6. Die Gewährleistung bezieht sich bei Anlagen und Geräten auf den Einschichtbetrieb unter Voraussetzung eines sachgemäßen Einsatzes der Geräte. Wir haften nicht für natürliche Abnutzung und unsachgemäße Behandlung der Liefergegenstände. Ansprüche aufgrund Abnutzung und Verschleiß von Verschleißteilen und Verschleißbeschichtungen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
7. Bei berechtigten Mängelrügen sind wir zur Nacherfüllung berechtigt. Der Besteller hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
8. Unabhängig von den nachfolgenden Beschränkungen haften wir für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit, die auf vorsätzlichen oder fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertreter oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.

9. In dem Umfang, in dem wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
10. Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt, soweit sie zwingend ist, unberührt.
11. Wir haften, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Ziffer VII 8) oder im Rahmen einer Garantiezusage (Ziffer VII 9), nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand oder dem bearbeiteten Gegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
12. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
13. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
14. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren für Anlagen und Neugeräte und für unsere Dienstleistungen ein Jahr nach Übergabe der Ware an den Besteller oder nach Abnahme der Dienstleistung durch den Besteller.

Im Falle eines Rückgriffsanspruchs unseres Bestellers bleiben die gesetzlichen Regelungen des §§ 478, 445b BGB unberührt, wenn am Ende einer Lieferantenkette an einen Verbraucher geliefert wird. Ansprüche auf Schadensersatz werden davon ausgenommen.

Sofern wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, gelten die gesetzlichen Regelungen. Die gesetzlichen Regelungen gelten zudem bei Schadensersatzansprüchen des Bestellers gemäß Ziffer VII 8.

VIII. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn der Besteller auf besonders bezeichnete Forderungen leistet.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, z.B. Zahlungsverzug, haben wir das Recht, die Ware zurück zu nehmen, nachdem wir eine angemessene Frist gesetzt haben. Der Besteller ist verpflichtet, uns alle hierfür erforderliche Auskünfte zu erteilen. Nach der Rücknahme dürfen wir die Vorbehaltsware verwerten. Nach Abzug sämtlicher Aufwendungen ist der Verwertungserlös mit den uns vom Besteller geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sämtliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware innerhalb seines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Die aus einem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall kann die Einziehungsermächtigung jederzeit widerrufen werden. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Besteller auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Besteller bestehen. Unzulässig sind Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen.
5. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt für uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Bei untrennbarer Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, überträgt und der Besteller anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache. Die Übertragung nehmen wir hiermit an. Unser so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der Besteller für uns.
6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, muss der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
7. Wegen unserer Forderungen aus unseren Serviceleistungen steht uns ein Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen des Bestellers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen, die wir aus früheren Serviceleistungen und/oder Lieferungen gegen den Besteller

haben, geltend gemacht werden, soweit sie mit dem betreffenden Gegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller gilt das nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

IX. Schutz- und Urheberrechte

1. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Dies gilt auch für unser gesamtes Know-how, allen Erfindungen und technischen Entwicklungen, die für oder während der Lieferung eines Produktes oder für oder während der Erbringung einer Serviceleistung oder eines Projektes für den Besteller eingesetzt oder geschaffen werden. Alle technischen und preislichen Informationen sind vertraulich und nur für betriebsinterne Verwendung bestimmt. Alle Werkzeuge, Geräte oder sonstige Hilfsmittel, die zur Vertragserfüllung unterstützend entwickelt wurden, verbleiben bei uns, es sei denn, in einer Vereinbarung wurde ausdrücklich etwas anderes vorgesehen. Der Besteller darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.
2. Der Besteller steht dafür ein, dass durch die Herstellung oder den Vertrieb von Waren und Gegenständen, die wir nach seinen Vorgaben, insbesondere nach seinen Abbildungen, Zeichnungen oder sonstigen Spezifikationen, fertigen, keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller stellt uns für den Fall, dass Schutzrechte verletzt werden, von Ansprüchen Dritter frei.

X. Geheimhaltung, Datenschutz

1. Der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen die jeweils dem anderen mitgeteilten bzw. zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, gleich in welchem Zustand bzw. auf welchem Datenträger sich diese befinden (nachfolgend „Informationen“ genannt). Unter die Geheimhaltungsverpflichtung fallende und dem Besteller übergebene Dokumente sind mit einem Vertraulichkeitsvermerk zu kennzeichnen.
2. Der Besteller verpflichtet sich, die Informationen, soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von uns zur Freigabe an Dritte bestimmt wurden, streng geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. Der Besteller hat hierzu alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen.
3. Die Informationen sind nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen im Hinblick auf die Zusammenarbeit benötigen. Auch diese Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung gemäß den Regelungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung schriftlich zu verpflichten. Auf Anforderung hat der Besteller unverzüglich Auskunft über die mit diesen Mitarbeitern getroffenen Geheimhaltungsregelungen zu erteilen und Kopien entsprechender Geheimhaltungsdokumente auszuhändigen.
4. Der Besteller hat die erhaltenen Informationen unverzüglich auf erstes Anfordern herauszugeben. Kopien oder sonstige Duplikate dürfen nicht angefertigt werden.

Zurückbehaltungsrechte können keine geltend gemacht werden. Die Übergabe von Informationen an den Besteller stellt in keiner Art und Weise irgendeine Rechtseinräumung zugunsten des Bestellers dar.

5. Sofern wir personenbezogene Daten verarbeiten, beachten wir die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Ebenso verpflichtet sich der Besteller zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, soweit er personenbezogene Daten verarbeitet. In diesen Fällen werden entsprechende Datenschutzerklärungen abgegeben oder gesonderte Vereinbarungen zur Datenverarbeitung getroffen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie alle sich zwischen uns und dem Besteller ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und dem Besteller geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des UN- Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand: September 2022